

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

15. DEZEMBER 1931

24. HEFT

## Die Lebenshaltung der Lohnempfänger und der Unterstützten.

Von Annemarie Herberg.

Die Frage, was der Lohnempfänger mit seinem Einkommen anfangen kann, in welcher Weise er seinen Lohn für die verschiedenen Verbrauchsgüter anwendet, ist heute naturgemäß sehr aktuell\*). Die Höhe seines Lohnes hat in der letzten Zeit weitgehende Einschränkungen erfahren müssen. Lohnkürzungen, der Abbau übertariflicher Bezahlung, verkürzte Arbeitszeit ohne Lohnausgleich, erhöhte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Kurzarbeit und vermehrte steuerliche Abgaben haben sein Budget arg geschmälert. Die Folge davon muß eine Verschiebung in Art und Menge der Güter sein, die er zu seinem täglichen Unterhalt braucht. Aber eine noch viel folgenschwerere Bedarfsverschiebung trifft den Arbeitslosen. Sein Einkommen gleitet vom Arbeitslohn zur Arbeitslosenunterstützung (oft einschließlich gewerkschaftlicher Verbandsunterstützung) und darüber hinweg zur Krisenunterstützung, bis er selbst schließlich der öffentlichen Wohlfahrtspflege anheimfällt und von ihr, auf die Dauer gesehen, in nur unzulänglicher Weise Mittel zur Bestreitung des dringendsten Lebensbedarfs bekommt.

Die Höhe des Einkommens der lohnarbeitenden Klasse ist heute die heißumstrittenste politische Frage der Gegenwart — ganz gleich, ob es sich um den Lohn oder um eine der drei Unterstützungen handelt. Doch das Maß dessen, was sich der Einkommensbezieher an Gütern kaufen kann, ist nicht allein durch den absoluten Geldbetrag seines Einkommens bedingt. Wenn wir einen Einblick in seine Lebenshaltung gewinnen wollen, müssen wir sein Einkommen in Beziehung setzen zu den Preisen der Güter, die er sich kauft. In dem Verhältnis zwischen ohn und Preis liegt also das Kernproblem für das Niveau der edarfsdeckung beschlossen. Die Beziehung zwischen Lohn und

\*) Der Aufsatz ist vor dem Bekanntwerden der letzten Notverordnung geschrieben.  
D. Red.

Preis ist keine schematische und vollzieht sich nicht auf Grund einer mechanischen Regulierung. Der Lohn ist vielmehr ein politischer Lohn und auch der Preis ist eine gesellschaftlich-politische Größe.

Gäbe es eine feste Beziehung zwischen beiden, so hätten wir heute keinen besonderen Anlaß, etwas darüber zu sagen oder zu schreiben. Tatsächlich schwankt aber dieses Verhältnis und die wesentlichste Ursache für die Krisen der kapitalistischen Wirtschaft, deren schwerste wir jetzt erleben, liegt gerade in der gestörten, also falschen Beziehung zwischen Lohn und Preis. Der Produktionsertrag der kapitalistischen Wirtschaft wird nicht planmäßig auf das dem Verbrauch und das dem Aufbau der Produktion dienende Einkommen verteilt. Die ungleiche Verteilung zwischen beiden muß in der kapitalistischen Wirtschaft notwendigerweise immer wieder zu Störungen führen; zu Störungen, die Millionen von Menschen brotlos machen und weiter einem großen Teil Erwerbstätiger das Einkommen empfindlich schmälern. Die Folge ist ein erheblicher Rückgang der Kaufkraft aller und dieser Rückgang trägt wahrhaftig nicht zur Beseitigung der Krise bei.

Die Mitarbeiter der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird naturgemäß am stärksten die Frage interessieren, wie sich dieser gewaltige Rückgang der Kaufkraft im Haushalt des Unterstützten auswirkt. Sie gewinnen zwar täglich neue Einblicke in die Armut und Fürsorgebedürftigkeit ganzer Schichten, die sich viel lieber selbst durch eigenen Verdienst erhalten möchten als von öffentlicher Hilfe abhängig sein wollen. Sie vermögen aber nicht anzugeben, wie sich, in Maß und Zahl gesehen, diese Not im allgemeinen auswirkt. Die Fürsorgerin erstickt heute gewissermaßen in der Not der vielen Einzelfälle, die sie zu betreuen hat, aber sie kann sich kein Bild davon machen, wie die ganze Schicht der Unterstützten lebt, was sie mit ihrer Unterstützung anfangen können, wieviel sie sich davon kaufen können und in welcher Weise sich die Preisverschiebungen in ihrer Lebenshaltung auswirken.

Diese Frage ist auch in allen ihren Einzelheiten sehr schwer zu beantworten. Es fehlen die entsprechenden Untersuchungen über die Lebenshaltung der Unterstützten und das Statistische Reichsamt läßt mit der Veröffentlichung einer Erhebung über 56 Arbeiterhaushaltungen, die durch Krankheit, längere Arbeitslosigkeit, Streik und Aussperrung einen erheblichen Verdienstausfall hatten, lang auf sich warten. Diese Erhebung ist im Anschluß an die bereits veröffentlichte Erhebung über Haushaltsrechnungen von Arbeitern, Angestellten und Beamten im Jahr 1927/28 gemacht worden. — Die Frage nach Art und Maß der Bedarfsdeckung unterstützter Familien muß daher auf Umwege beantwortet werden, so weit das überhaupt möglich ist. Als Ausgangspunkt dafür sollen die eben erwähnten Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen von Haushaltungen dienen. Sie sind ve

öffentlich in Wirtschaft und Statistik 1929, Nr. 20 ff. — Die Erhebung selbst erstreckt sich auf insgesamt 2036 Wirtschaftsrechnungen und ist in der Zeit vom 1. März 1927 bis 29. Februar 1928 gemacht worden. Sie ist mit Hilfe der Gewerkschaften und anderer Verbände durchgeführt worden. Die dafür ausgegebenen Haushaltsbücher sind so verteilt worden, daß sowohl die wichtigsten Gewerbegruppen als auch typische Einkommensverhältnisse vertreten waren. Auch Einnahmen an Nahrungsmitteln aus eigener Bewirtschaftung sind berücksichtigt und verrechnet worden. — Unter den 2036 Haushaltungen interessieren bei einem Vergleich mit dem Haushalt der unterstützten Familien naturgemäß zumeist die Wirtschaftsrechnungen der 896 Arbeiterhaushaltungen. Diese Arbeiterfamilien setzten sich im Durchschnitt aus 4,2 Köpfen zusammen, eine für die gehobene Arbeiterschicht einigermaßen typische Zahl. Unter ihnen waren durchschnittlich 1,8 Kinder unter 15 Jahren. Die Arbeiterhaushaltungen sind ihrem Einkommen entsprechend in folgende fünf Stufen geteilt worden:

- I. Einkommen bis 2500 Mk.
- II. 2500—3000 Mk.
- III. 3000—3600 "
- IV. 3600—4300 "
- V. über 4300 "

Selbstverständlich sind in den Arbeiterhaushaltungen mit höherem Einkommen außer dem Familienvater noch andere Familienglieder erwerbstätig. Denn während in der untersten Einkommensstufe das Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstandes 89,1 Proz. des Gesamteinkommens ausmacht, beträgt es in der obersten nur noch 76,5 Proz. Hier macht sich die Erwerbsarbeit erwachsener Kinder (16,6 Proz.) und der Ehefrau (6 Proz.) bereits erheblich fühlbar.

Am dichtesten besetzt sind bei dieser Erhebung die Gruppen II und III. In die Einkommensgrenzen von 2500 bis 3600 Mk. fallen über 60 Proz. der gesamten erfaßten Arbeiterhaushaltungen.

So wie auf der Einnahmeseite das Arbeitseinkommen mit etwa 90 Proz. an erster Stelle steht, so überwiegen auf der Ausgabenseite die Verbrauchsabgaben mit 97,7 Proz. die übrigen Ausgaben (Kapitalanlage, Schuldentilgung). Wir brauchen uns für unsere Zwecke nur mit den Verbrauchsabgaben zu beschäftigen und innerhalb ihrer in der Hauptsache mit den notwendigsten Ausgaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts: Nahrungs- und Genüßmittel, Wohnungsmiete, Bekleidung, Wäsche und Heizung und Beleuchtung. In allen Einkommensstufen stehen die Ausgaben für Nahrungs- und Genüßmittel an erster Stelle. Sie betragen in der untersten Einkommensstufe 47,9 Proz., in der obersten 41,5 Prozent der gesamten Ausgaben. Wenn wir die Ausgaben der untersten Stufe mit jener der obersten vergleichen, so müssen wir feststellen, daß die ersteren bei einer durchschnittlichen Kopffzahl

von 3,6, absolut in Mark gerechnet, nur etwa die Hälfte dessen für Nahrungs- und Genußmittel ausgeben, was die letzteren bei einer durchschnittlichen Kopffzahl von 4,9 dafür aufwenden.

Der nächst große Ausgabenposten in der untersten Einkommensstufe ist die Wohnungsmiete mit 11,9 Proz. der Ausgaben; sie beträgt 60 Proz. dessen, was die oberste Einkommensstufe dafür ausgibt. Den krassesten Unterschied weisen die Ausgaben für Bekleidung und Wäsche auf. I gibt dafür etwa ein Drittel dessen aus, was V dafür aufwendet. Bei Heizung und Beleuchtung liegen die Dinge etwas günstiger für die unterste Einkommensstufe. In den sonstigen Verbrauchsausgaben sind die Unterschiede teils recht kraß; doch fallen sie anteilsgemäß nicht so stark ins Gewicht, weil die Ausgaben für die eben näher erörterten Güter in I allein 70,2 Prozent, in V 64,9 Proz. des gesamten Verbrauchs ausmachen.

Es sind hier absichtlich die oberste und die unterste Einkommensstufe der erfaßten Arbeiterhaushaltungen einander gegenübergestellt worden; denn diese Gegenüberstellung soll die Tendenz aufweisen, nach der hin sich die Ausgaben für die verschiedenen Bedarfsgüter vom höheren zum niedrigeren Arbeitereinkommen bewegen. Nur so können wir ungefähre Parallelen zum Einkommen der unterstützten Familien ziehen. Wir können zusammenfassend feststellen, daß eine Bedarfsverschiebung vom höheren zum niedrigeren Arbeitereinkommen in der Weise eintritt, daß der Ernährungsbedarf einen größeren Raum im Gesamtverbrauch einnimmt und daß man gezwungen ist, den Bedarf an Kleidung und Wäsche und an den sonstigen Ausgaben sehr wesentlich einzuschränken. Der Wohnungsbedarf liegt ja ziemlich fest, weil die Miete der unbeweglichste Teil der Ausgaben ist, weil ein Umzug auch wiederum Kosten verursacht und weil billigere Wohnungen nicht ohne weiteres zu haben sind. Selbstverständlich geht in der Ernährung eine Verschiebung von der qualifizierteren zur billigeren Kost vor sich. Auch die Ergebnisse dieser Seite der Erhebung sind vom Statistischen Reichsamt bearbeitet und veröffentlicht worden.

Eine auf ähnlicher Grundlage beruhende Erfassung der Haushaltungen, die von Unterstützung leben müssen, gibt es nicht. Das Statistische Reichsamt hat, wie gesagt, seinerzeit auch 56 Familienhaushalte mit Einkommensausfall erfaßt und hat die spätere Veröffentlichung dieser Sondererhebung angezeigt. Leider ist sie bisher nicht erschienen, obwohl gerade jetzt ihre Veröffentlichung von großer Bedeutung wäre, wo Millionen von arbeitslosen Familien und auch die übrigen noch in Arbeit stehenden eine empfindlichen Einkommensausfall zu verzeichnen haben. Wir würden bei einer erneuten Zählung wahrscheinlich die erfaßte Familien nicht mehr in der Einkommensstufe finden, zu der sie 1927 gehörten. So müssen wir uns auf ungefähre Berechnungen beschränken.

Es lebten am 31. Juli dieses Jahres von den rund 4 Millionen Arbeitslosen:

von Arbeitslosenunterstützung 1 204 880 Hauptunterstützungsempfänger,

von Krisenunterstützung 1 026 633 Hauptunterstützungsempfänger.

Insgesamt waren 55 Proz. der arbeitslosen Hauptunterstützungsempfänger in einer der beiden Einrichtungen unterstützt. Dazu kommen in der Fürsorge 1 063 470 Wohlfahrtserwerbslose, so daß im ganzen 82,5 Proz. der Arbeitslosen unterstützt worden sind. Die Höhe der Unterstützung ist verschieden. In der AV. ist sie abhängig vom Versicherungsanspruch des versicherten Arbeitslosen. Durch die Eingruppierung in die verschiedenen Lohnklassen ergibt sich dadurch eine recht verschiedene Unterstützung. Dieser Unterschied wird z. B. bei dem Vergleich der Unterstützung für Männer und Frauen deutlich. So hat man für zwei Stichtage des vergangenen Jahres festgestellt, daß die Männer durchschnittlich in Lohnklasse 8, die Frauen dagegen in Lohnklasse 5 unterstützt worden sind. Das bedeutet für Männer und Frauen eine Differenz von 4 Mk. und mehr wöchentlich.

Das Einkommen einer arbeitslosen, in Lohnklasse 8 unterstützten Familie mit drei zuschlagsberechtigten Angehörigen wird, wenn der Mann der alleinige Ernährer seiner Familie war, etwa 20 Mk. wöchentlich betragen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen wir, wenn wir die durchschnittlichen Fürsorgesätze für diese Familie in Anwendung bringen. 20 Mk. wöchentliches Einkommen ergibt ein Jahreseinkommen von etwa 1 000 Mark. Dieses Jahreseinkommen reicht also nicht im entferntesten an das der untersten Einkommensstufe der 1927 erfaßten Arbeiterhaushaltungen heran. Denn das Durchschnittseinkommen der damals erfaßten 86 Arbeiterhaushaltungen betrug bis 2500 Mk. Einkommen betrug jährlich 2373 Mk. Die Unterstützungsempfänger bekommen demnach nicht einmal die Hälfte des niedrigsten erfaßten Einkommens von 1927. Wenn wir nun schon wesentliche Veränderungen in der Lebenshaltung von Arbeiterfamilien der verschiedenen Einkommensstufen feststellen konnte, so liegt es auf der Hand, daß die Unterstützungsempfänger bei längerer Arbeitslosigkeit eine noch viel größere Bedarfsverschiebung in Kauf nehmen müssen. Denn hier gilt dasselbe, was für die verschiedenen Einkommensstufen gesagt worden ist und was die tägliche Erfahrung bestätigt: der unentbehrlichste Anspruch an die dringlichsten Gebrauchsüter muß, soweit es nur irgend angeht, gehalten werden. Dafür muß auf der anderen Seite an jedem nur möglichen Bedarf gespart werden.

Es ist darum wahrscheinlich, daß einmal der Ernährungsbedarf im Haushalt des Unterstützten prozentual einen noch größeren Anteil an den gesamten Ausgaben ausmacht als das bei der untersten Einkommensstufe von 1927 mit 47,9 Proz. der Fall war;

zum anderen aber wird das Geld, was man tatsächlich für Ernährung aufwenden kann, weniger sein. Denn der Arbeiterhaushalt mit einem Einkommen bis 2500 Mk. gab 1927 das für Ernährung aus, was heute der von Unterstützung lebende Haushalt für den gesamten Verbrauch zur Verfügung hat. In der Nahrungsmittelversorgung der unterstützten Familien muß also eine wesentliche Bedarfsverschiebung eintreten, wenn sie mit der ihr zur Verfügung stehenden Unterstützung auskommen will. Diese Verschiebung wird sich in der Weise vollziehen, daß die relativ billigeren Nahrungsmittel bevorzugt werden, die teureren aber nicht gekauft werden können. Die Ernährung wird schlechter. Leider können wir über diese Veränderung der Ernährungsbasis, die ja auch von ärztlicher Seite anerkannt ist, nichts Sicheres aussagen, weil die entsprechenden Unterlagen dafür fehlen. Wir können nur wiederum auf die Tendenzen der Bedarfsverschiebung von höherem zum niedrigeren Einkommen aus der Zählung von 1927/28 hinweisen und müssen uns mit annähernden Resultaten zufrieden geben. — Nach dieser sinkt bei der untersten Einkommensstufe im Vergleich zur höchsten der Verbrauch an Milch, Fleischwaren, Gemüse, Obst, Weißbrot, Weizenkleingebäck, Eier, Butter und Käse. Nahezu gleich bleibt der Verbrauch an Kartoffeln, Zucker und Fetten außer Butter. Es steigt in der untersten Einkommensstufe der Verbrauch an Schwarzbrot und Graubrot. — Die qualifizierten Nährstoffe werden also seltener im Arbeiterhaushalt mit geringerem Einkommen. Um wieviel mehr muß sich die Verschiebung bei der unterstützten Familie auswirken, die, wie gesagt, insgesamt heute nicht mehr ein Einkommen hat, als die unterste Einkommensschicht der 1927/28 erfaßten Arbeiterhaushalte allein für die Nahrungs- und Genußmittel ausgeben konnte. Praktisch wird die Bedarfsverschiebung in der Weise vor sich gehen, daß alle Zukost zu Kartoffeln und Brot an Milch, Fleisch, Obst, Gemüse und Eiern auf ein unzuträgliches Maß eingeschränkt werden muß. Brot und Kartoffeln mit minderwertigem Fett und Zucker werden das Hauptnahrungsmittel der unterstützten Familie sein<sup>1)</sup>

Wie sieht es nun mit der Frage aus, was der Lohnarbeiter und was der Unterstützte sich von seinem Gelde kaufen kann? Wie steht es mit der Preisentwicklung für diese Verbrauchsgüter? Zu vergleichenden Erfassung der Lebenshaltungskosten haben wir die Reichsindexziffern. Sie ergeben im Vergleich der Jahre 1926 und 1931 folgendes Bild:

<sup>1)</sup> Diese Tendenzen wurden bestätigt durch Tatsachen, die dem Verfasser erst nach Abschluß der Arbeit bekannt wurden. Vergl. die Lebenshaltung der Bauarbeiter nach Wirtschaftsrechnungen aus dem Jahre 1929. (Verlag Deutscher Bergwerksbund, 1931.) Der Aufwand Kartoffeln beträgt z. B. bei den Erwerbslosen dieser Erhebung 50 Pro mehr in Reichsmark gerechnet als der der Vollbeschäftigten.

1913 = 100

Jahres- durchschnitt	Gesamt- lebenshalt.	Ernäh- rung	Woh- nung	Heizung u. Beleucht.	Beklei- dung	Sonstiges
1926 . . . . .	141,2	144,4	99,9	142,3	163,6	187,1
Juni 1931 . . . . .	137,4	130,4	131,6	146,0	138,9	184,3
1931 : 1926	-3,8	-14,0	+31,7	+3,7	-24,7	-2,8

Die Lebenshaltung ist demnach im Vergleich zu 1926 heute insgesamt um 3,8 Punkte billiger geworden, die Ernährung um 14,0, die Bekleidung um 24,7 Punkte. Teurer im Vergleich zu 1926 sind dagegen die Wohnung und Heizung und Beleuchtung.

Aber diese Indexziffern können nicht in gleicher Weise für Lohnempfänger und für Unterstützte gelten. Denn die Lebenshaltung beider weicht erheblich voneinander ab, weil ihr Einkommen ein verschiedenes ist. Das Gewicht, das die einzelnen Güter in diesen Indexziffern haben, gilt nicht in derselben Weise für den Unterstützten. Die Güter, die er nun gezwungenerweise bevorzugen muß, sind in diesen Ziffern zu leicht, diejenigen, die er sich nicht kaufen kann, zu schwer gewogen. Einen besonderen Lebenshaltungsindex für unterstützte Familien gibt es leider nicht. Wir können daher nur die Preisentwicklung jener Dinge gesondert herausgreifen, von denen wir wissen, daß sie im Haushalt des Unterstützten eine große Rolle spielen. Da ist einmal die Wohnungsmiete; sie ist auch für den Unterstützten sehr im Preise gestiegen. Er muß heute, prozentual gesehen, mehr an Miete aufwenden als 1926. Auch die Mietbeihilfen und die gelegentlichen Zuschüsse zur Heizung können diesen Mehraufwand nicht ganz beheben. Das zweite ist die Ernährung. Wir haben gesehen, daß die Ernährung der unterstützten Familie eine andere ist als die der in Arbeit Stehenden. Erstere werden einen wesentlichen Teil ihres Einkommens für Brot, Kartoffeln, Margarine und Zucker ausgeben müssen. Wie sich die Preise dieser Waren entwickelt haben, ergibt folgendes Bild, das die Berliner Indexzahlen als einer tadt mit etwa mittleren Preisen darstellt:

Es kosten je Kilogramm in Mark:

	Brot	Kartoffeln	Zucker
1926 (Jahresdurchschnitt) . . . . .	0,38	0,09	0,64
1931 (24. Juni) . . . . .	0,39	0,13	0,70
1931 i. Proz. v. 1926	102,6%	144,4%	109,4%

Für diese drei Waren ist also 1931 in keinem Fall weniger bezahlt worden als 1926. Preisrückgang! Für Margarine fehlt ihrer erschiedenartigen Qualitäten wegen die Veröffentlichung eines einheitlichen Preises; sie ist namentlich in ihren minderwertigeren Qualitäten sicher im Preis gesunken. Aber der Zucker ist nach dem Erhebungstag wiederum im Preis gestiegen.

Diese wenigen Zahlen sollen nur zeigen, daß der amtliche Index nicht ohne weiteres auf die Lebenshaltung der unterstützten

Familien anzuwenden ist. Denn während der Index für Ernährung um 14 Punkte gesunken ist, ist der Preis für drei wichtige Nahrungsmittel im Haushalt des Unterstützten gestiegen; drei Güter, die in einem Index der Unterstützten mit ganz anderem Gewicht vertreten sein müßten.

Aus dem Fallen der amtlichen Indexziffern ist daher nicht ohne weiteres der Schluß zu ziehen, daß die Lebenshaltung der Unterstützten entsprechend verbilligt worden sei. Selbst wenn der Bedarf an Kleidung und Wäsche heute mit weniger Geld zu befriedigen ist als 1926, so ist damit noch nichts gesagt, da man nicht weiß, mit welchem Gewicht die Bekleidung im Haushalt des Unterstützten auftaucht. Auch die Sachlieferungen der Wohlfahrtspflege können, ebensowenig wie die Mietbeihilfen, dem Unterstützten die ganze Sorge um seine und seiner Familie Kleidung abnehmen. Wie sich die Entwicklung im einzelnen für sie auswirkt, ist mit Sicherheit nicht auszusagen. Hier sollte nur an Hand weniger Zahlen nachgewiesen werden, daß man mit der Kürzung der Unterstützungssätze angesichts der besonderen Preisentwicklung für die Güter, die die unterstützten Familien in der Hauptsache kaufen, sehr vorsichtig sein müßte und vorerst entsprechende Erhebungen über den Haushalt Unterstützter machen sollte.

Vielmehr sollte man die zusätzliche Unterstützung der Arbeits- und Wohlfahrtserwerbslosen mit Brot, Kartoffeln und Kohlen, die die SPD. und die freien Gewerkschaften fordern, in ausreichendem Maße sicherstellen, damit die unterstützten Familien in der Lage sind, sich etwas Zukost, die sie dringend brauchen, zu kaufen. Dann sollte man aber auch bei Erörterung aller Streichungen am Haushaltsbudget von Unterstützten und Lohnempfängern sich stets dessen bewußt bleiben, daß damit nichts zur Behebung der Krise getan wird. Denn die wesentlichste Krisenursache liegt ja in dem Mißverhältnis zwischen dem Verbrauchseinkommen und dem, das dem Aufbau der Produktion dient. Ein Mißverhältnis, da darin zum Ausdruck kommt, daß der Produktionsmittelapparat zu groß ist und bei Wahrung der Rentabilität soviel produzieren muß wie es die Einkommensempfänger nicht aufzunehmen vermögen. Dieses Mißverhältnis kann heute nicht durch Gewinnung und Aufschließung neuer Märkte behoben werden. So bleibt die Behebung des Verbrauchs der jetzt in die kapitalistische Wirtschaft verflochtenen Menschen und Länder die einzige Möglichkeit zur Behebung der Krise. Die Preise müssen herunter, Löhne, Unterstützungen und andere Verbrauchseinkommen müssen gehalten werden. Diese Entwicklung, die bei früheren Krisen tatsächlich erfolgte, wird heute aufgehalten durch die monopolistische Organisation der kapitalistischen Wirtschaft und ihrer Preise. Eine Reorganisation der wirtschaftlichen Verhältnisse muß dort setzen, wo die Quelle des wirtschaftlichen Fehllaufs liegt.

Der Rückgang des Arbeitseinkommens, also desjenigen, das im wesentlichen gleich wieder in Verbrauchsgüter umgesetzt wird, wird vom Institut für Konjunkturforschung für das zweite Vierteljahr 1931 im Vergleich zum gleichen Vierteljahr 1930 allein auf 1,25 Milliarden angesetzt. Von dieser gewaltigen Summe fallen etwa 750 Millionen auf das Konto vermehrter Arbeitslosigkeit.

Diese Zahlen sollten all denen zu denken geben, die den Abbau der Unterstützungen und der Löhne für das alleinige Allheilmittel zur Behebung der Krise halten. Sie mögen sie nicht vergessen, wenn im kommenden Winter die Arbeitslosigkeit steigt, wenn Löhne und Unterstützungen nicht mehr dazu ausreichen, auch nur den notwendigsten Bedarf zu decken. — Nicht marxistische Ideen und marxistische Politik haben diesen gewaltigen Kaufkraftrückgang der Massen verursacht, sondern einzig und allein der Widersinn und die soziale Unordnung des kapitalistischen Wirtschaftssystems.

## Rationalisierung, Volksgesundheit und Arbeitszeitverkürzung.

Von Dr. med. Meyer-Brodnitz.\*)

Der kürzlich verstorbene Soziologe, Professor Rudolf Goldscheid aus Wien, bezeichnete einmal das 19. Jahrhundert und die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts als eine Zeit, die unter dem Zeichen der Rentabilisierung des anorganischen Kapitals stand, während nunmehr das organische Kapital — der Mensch — mehr und mehr in das Blickfeld industrieller Beobachtung tritt. Wie früher der Ingenieur sein totes Material auf Güte, Zug, Elastizität und Höchstbeanspruchbarkeit untersuchte, so geht man jetzt mit rationellen Gesichtspunkten an die bestmögliche Ausnutzung der Arbeitskraft im Betriebe heran. Dagegen bleibt das gesellschaftswirtschaftliche Interesse an der bestmöglichen Verwertung der Arbeitskraft während der ganzen Lebenszeit des Arbeiters durch Verhütung von Raubbau und vorzeitigem Altern meist unberücksichtigt. Daher sind die Gesundheitsverhältnisse der werktätigen Bevölkerung, besonders in der Nachkriegszeit, durch die Schäden gekennzeichnet, welche als Folgen intensivster Arbeit im rationalisierten Betriebe anzusprechen sind.

### I. Nervöse Erkrankungen vermehrt durch Rationalisierung.

So hat die Zahl der nervösen Erkrankungen überall im Reich — wie die Berichte der Krankenkassen zeigen — erheblich zugenommen. Das Reichsgesundheitsamt bringt hierüber in seiner

\*) Die 40-Stunden-Woche. Herausgegeben vom Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Verlag: Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin S 14, Inselstr. 6. 224 Seiten. Preis: Geb. ,60 Mk., für Org.-Mitgl. 2,80 Mk., kart. 2,60 Mk., für Org.-Mitgl. 1,95 Mk.

Denkschrift an den Reichstag vom Jahre 1928 eine Darstellung der Krankheiten des Nervensystems, die eine auffällige Steigerungstendenz aufweist.

Krankheiten des Nervensystems überhaupt . . .	1887-1905 Leipziger O.-K.		1926 Berliner Ortskrankenkasse		1927	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
systems überhaupt . . .	1,5	1,6	4,7	6,9	5,9	7,9
Davon Neurasthenie . . .	0,3	0,3	2,6	4,6	2,8	4,5
Davon Neuralgie . . .	0,5	0,5	1,2	1,5	1,6	2,1

Daß es sich hierbei nicht um eine Aenderung der ärztlichen Gepflogenheiten bei der Krankheitsbezeichnung handelt, sondern daß wir es mit einer wirklichen Zunahme der nervösen Erkrankungen zu tun haben, beweisen folgende Bemerkungen des Reichsgesundheitsamtes:

„Die Fälle von Neurasthenie und von ähnlich bezeichneten Krankheiten haben, worauf auch fast sämtliche Berichterstatter unabhängig voneinander hinweisen, eine Zunahme erfahren, die nur zum geringen Teil auf eine Aenderung der wissenschaftlichen Einstellung zu bestimmten Krankheitssymptomen zurückzuführen sein dürfte.“

Auch die Denkschrift des Verbandes der Aerzte (Hartmann-Bund) vom Jahre 1930 kommt zu dem Schlusse, daß die Rationalisierung der Wirtschaft auf die Verfassung des Nervensystems der Versicherten einwirkt. Die Zahl der Neuropathen in der Bevölkerung hat zugenommen, „und zwar vornehmlich wegen der ungünstigen Lebensverhältnisse und wegen der starken Anspannung der körperlichen und geistigen Kräfte durch die Rationalisierung der Betriebe“.

Diese Beobachtungen des Reichsgesundheitsamtes wie der Ärzteorganisation über die Verschlechterung des Nervenzustandes der werktätigen Bevölkerung verdienen um so mehr Beachtung, als die Frauenarbeit im letzten Jahrzehnt wesentlich zugenommen hat. Gerade die meist von Frauen ausgeführten mechanischen Arbeiten im Büro und im Fabrikbetriebe sind es, die zu einer Vermehrung der nervösen Erkrankungen Anlaß geben. Bei der Empfindlichkeit des weiblichen Nervensystems und der Doppelbelastung der Frauen durch berufliche Arbeit einerseits und häusliche Pflichten als Frau und Mutter andererseits wird nicht nur die Frau selbst in ihrer Gesundheit, sondern auch in ihrer generativen Leistung geschädigt und somit die kommende Generation verschlechtert.

## II. Arbeitszeitverkürzung zur Abwehr von Schäden.

Ein wirksames Mittel, um den gesundheitlichen Schäden durch die Rationalisierung zu begegnen, ist die Verkürzung der Arbeitszeit durch Einführung der 40-Stunden-Woche. Diese Forderung die in der Öffentlichkeit seitens der Gewerkschaften erhoben wird

wird meist lediglich mit der Steigerung der Produktivität der Arbeit begründet. Man führt die Wirtschaftskrise an, deren Tiefe und Dauer zu einer Arbeitslosigkeit von unerhörtem Ausmaß geführt hat. Der gesundheitliche Gesichtspunkt muß den wirtschaftspolitischen Argumenten gegenüber stark in den Hintergrund treten, obwohl, auf weite Sicht gedacht, eine Verschlechterung des gesundheitlichen Volksvermögens sich durch die Verminderung der zukünftigen Arbeitskraft als ein nationales Unglück in der Zukunft auswirken muß.

Welche gesundheitlichen Vorteile sind von einer Verkürzung der Arbeitszeit zu erhoffen? Bei den großen Unterschieden der körperlichen Beanspruchung in den verschiedenartigen Industriezweigen läßt sich eine allgemeine Antwort schwer geben. Sie wird sich insbesondere in den Betrieben auswirken, wo schwere körperliche Arbeit geleistet wird oder auch in den Betrieben mit ungünstigen arbeitsklimatischen Bedingungen (Bergwerken) oder auch in Betrieben mit gesteigerter Arbeitsintensität bei mittlerer körperlicher Anstrengung, aber intensiver nervöser Betätigung, so bei der Montage, bei der Bandarbeit, Klappschrankbedienung, Präzisionsarbeit. Hier ist die Verkürzung der Arbeitszeit nur dann zweckvoll, wenn sie nicht durch weitere Intensivierung der Arbeit ausgeglichen wird.

### III. Gegen Uebermüdung.

Der Sinn der Arbeitszeitverkürzung in derartigen Betrieben ist zunächst die Vermeidung der schädlichen Uebermüdung. Es ist hier nicht der Raum, auf das vom Standpunkt der Physiologie überaus schwierige Problem der Ermüdung einzugehen, dessen Erforschung besonders darunter leidet, daß uns einwandfreie Prüfungsmethoden zum quantitativen Nachweis der Stärke der Ermüdung nicht zur Verfügung stehen, da die Ermüdung in den verschiedensten Organen ihren Sitz haben kann. Mögen nun Sauerstoffmangel der Zellen oder die Anhäufung von Stoffwechselschlacken, die unvollständig fortgeschwemmt oder ungenügend unschädlich gemacht werden, mögen physikalisch-chemische Veränderungen im feineren Aufbau der Zellen für die Ermüdung verantwortlich gemacht werden, immer wird eine gewisse Zeit zur Beseitigung dieser Zustände notwendig sein, und damit zur vollen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Zellen und Gewebe und der Organe. Ist diese Erholungszeit nicht genügend, so kann es zu Uebermüdungen der Organe kommen, die sich zunächst nach Lage ihrer Leistungen bemerkbar machen und die später sogar zu Aenderungen in ihrem Aufbau und damit zu Krankheiten führen können. So existieren zahlreiche nervöse krankhafte chronische Störungen, von denen die starke Vermehrung der Krankheiten des Nervensystems in den Statistiken der Krankenkassen ein beredtes Zeugnis ablegen. Andere Schäden durch dauernde Ueberanstrengung bestimmter Organsysteme sind zu

erkennen, z. B. an den Schwund der kleinen Muskeln der Hände oder der Brustmuskulatur, die durch ständiges Arbeiten mit rückstoßenden Pressluftwerkzeugen hervorgerufen werden.

Zu den krankhaften Folgen chronischer Uebermüdung von Organen sind ferner zu zählen: die Lärmschwerhörigkeit, wie sie in der Metall- und Textilindustrie ist, die Ueberanstrengung der Augen in der Feinmechanik oder durch intensive Lichtstrahlung bei den Ofenarbeitern und in den Filmateliers.

#### IV. Bessere Widerstandskraft gegen giftige Arbeitsmaterialien.

Ein weiteres Moment, das für eine Arbeitszeitverkürzung spräche, ist folgendes:

Der Körper gelangt normalerweise durch die Tagesarbeit in einen gewissen Erschöpfungszustand, der an sich normal ist, der aber den Körper in seinen normalen Abwehr- und Schutzmaßnahmen gegen Schädlichkeit der Umwelt herabsetzt. So ist es eine bekannte Tatsache, daß der erschöpfte Körper gegenüber dem Eindringen von Krankheitskeimen weniger widerstandsfähig ist und infolgedessen leichter an ansteckenden Krankheiten, wie Tuberkulose, Grippe, Erkältungserscheinungen und dergleichen erkrankt und sie zum Teil auch schwerer übersteht. Ebenso wie Krankheitserregern gegenüber ist auch der Körper weniger widerstandsfähig gegenüber gewerblichen Giften, wie Blei, Quecksilber, Benzol, Schwefelkohlenstoff und den anderen zahlreichen Stoffen, mit denen in der modernen Technik der menschliche Körper in Berührung kommt. Aber nicht bloß Krankheitskeime und Gifte kann der ermüdete Körper schwerer abwehren, er ist auch gegen Aufnahme von Staub durch die Lungen weniger geschützt, weil bei dem ermüdeten Menschen der Anreiz zum Aushusten und zum Räuspern weniger intensiv ist und so die aufgenommenen Staubmengen nicht genügend aus den Luftröhren entfernt werden können. Der tiefere Grund hierfür liegt auch darin, daß die feinen Härchen, die auf den Zellen der Luftwege sich befinden, nicht so kräftig eingedrungene mikroskopisch sichtbare Teilchen herausbefördern, wie es bei einem ausgeruhten Körper der Fall ist. Die Ermüdung betäubt den normalen Reiz und hindert so die Ingangsetzung der natürlichen Abwehrmaßnahmen zu voller Stärke.

#### V. Arbeitszeitverkürzung und Unfälle.

In gleicher Weise, wie die körperlichen Abwehreinrichtungen gegen gewerbliche Gesundheitsschäden durch die Ermüdung in ihrer Wirksamkeit herabgesetzt werden, so leidet auch die seelisch Bereitschaft, auf Unfallsituationen schnell, sicher und zweckmäßig zu reagieren. Da ein großer Teil der Unfälle nicht auf Maschinen defekte zurückzuführen ist, sondern auf fehlerhaftes Verhalten oder Versagen bei dem Unfallereignis selbst, so kommt es auf die Erhaltung der seelischen Spannkraft für die Unfallverhütung wesentlich an. Gerade diese Spannkraft ist es, die vom ermüdeten

Körper nicht mehr beansprucht werden kann, und so sehen wir denn als Folge der Erschöpfung des Gehirns und des Rückenmarks eine Zunahme der Unfälle, die in der siebenten und achten Arbeitsstunde — wie sich statistisch beweisen läßt — eintreten. Die Statistiken geben kein eindeutiges Bild. So ist beispielsweise in Baubetrieben, wo durch die Ermüdung eine Herabsetzung des Arbeitstempos herbeigeführt wird, keine Erhöhung der Unfallziffern zu verzeichnen. Dagegen finden wir eine Vermehrung der Unfälle dann, wenn durch maschinelle Betriebseinrichtungen die Arbeitsleistung bestimmt wird und ohne Rücksicht auf eine gegen Arbeitschluß zunehmende Ermüdung des Arbeiters das Maschinentempo beibehalten wird.

## VI. Persönliche Hygiene und Erholung.

Genau so wie durch die Ermüdung die Aufmerksamkeit gegenüber den Einrichtungen der Unfallverhütung abgeschwächt wird, genau so legt der ermüdete Arbeiter geringeren Wert auf persönliche Hygiene. Er ist gleichgültiger beim Waschen der Hände, bei der Entfernung der giftigen Arbeitsmaterialien, die seinen Körper und seine Arbeitskleidung beschmutzen und somit seine Gesundheit gefährden. Er unterläßt die Benutzung von Schutzmasken, Schutzbrillen und dergleichen, die zur Erhaltung seiner Gesundheit vorgeschrieben sind. Dies ist um so gefährlicher, als die Verhütung der gewerblichen Berufskrankheiten auf eine dauernde Achtsamkeit gegenüber den gewerblichen Giften aufgebaut ist und die Unterlassung der vorgeschriebenen krankheitverhütenden Maßnahmen, auch wenn dies nur an wenigen Stunden des Tages regelmäßig geschieht, auf die Dauer zu einer schleichend eintretenden Berufskrankheit führen muß. Hinzu kommt die einleuchtende Tatsache, daß bei längerer Arbeitsdauer auch der schädliche Einfluß durch gewerbliche Gifte oder durch ungenügende Arbeitsverfahren entsprechend länger einwirkt. Die Schädigung wird daher bei längerer Arbeitszeit intensiver sein, während der Ausgleich während der Freizeit geringer ist. Demgegenüber ist bei kürzerer Arbeitszeit die Dauer der schädlichen Einwirkung geringer, während ihr Ausgleich bei gesundheitsgemäßer Lebensführung und ausreichendem Nachtschlaf in stärkerem Maße vorhanden ist. Daher ist von einer Verkürzung der Arbeitszeit sowohl für die Herabsetzung der Unfälle als auch ganz besonders für die Vermeidung der gewerblichen Berufskrankheiten viel zu erhoffen.

Die Einstellung der Arbeit am Sonnabend dagegen hat den großen gesundheitlichen Vorteil, daß hierdurch die Möglichkeit zu einer völligen Entspannung gegeben ist. In vernünftigem gesundheitsgemäßem Umfang angewandt, können Sport und Wanderungen für die Gesundheit nachhaltigen Nutzen stiften. Das verlängerte Wochenende gibt besonders den Jugendlichen die Möglichkeit, auf Fahrten sich körperlich zu erholen und auch ihren menschlichen Gesichtskreis durch Naturgenuß zu erweitern. Es

wird eine Aufgabe der Organisationen für hygienische Volksbelehrung sein, die verkürzte Arbeitszeit auch dadurch nutzbar zu machen, daß sie über die Grundsätze einer für Körper und Geist zweckvollen Lebensführung Belehrung stiften und dazu anregen, durch ihre Beobachtungen den gesundheitlichen Lebensstandard zu heben.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit, wie sie seit den ersten Anfängen des Kapitalismus von 12 bis 16 auf 8 bis 9 Stunden stattgefunden hat, ist also ein wesentlicher Faktor für die außerordentliche Hebung der Gesundheitsverhältnisse des deutschen Volkes anzusehen.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts betrug bei vierzehn- bis achtzehnstündiger Arbeitszeit die Durchschnittsarbeitsfähigkeit des Industriearbeiters nur 15 Jahre. Es starben vor erreichtem 20. Lebensjahr schon so viele Arbeiter wie sonst bis zum 40. Auch in unserer Zeit besteht ein direkter Zusammenhang zwischen zu langer Arbeitszeit und den Summen, die für Unfall- und Invalidenrenten, die zur Bekämpfung der Tuberkulose und der anderen Volkskrankheiten und überhaupt für die Gesundheitsfürsorge angegeben werden. Bei der Verkürzung der Arbeitszeit hat sich die mittlere Lebensdauer in Deutschland von rund 37 Jahren auf rund 57 Jahre erhöht. Wenn dies auch nicht ausschließlich auf die Arbeitszeitverkürzung, sondern auch auf zahlreiche andere sozialpolitische und wirtschaftliche Erfolge der Arbeiterschaft zurückzuführen ist, so kann man doch sagen, daß hieran die Belehrung der Arbeitsbedingungen und die Arbeitszeitverkürzung einen wesentlichen Anteil haben. Zwar läßt sich niemals statistisch exakt nachweisen, welche Summen an Volksvermögen durch vorzeitige Invalidität und Verlust der Arbeitskraft, durch hohe Erkrankungsziffern und frühzeitigen Tod verloren werden. Aber zweifellos steht die Arbeitszeitverkürzung im Mittelpunkt aller derjenigen Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitskraft vor vorzeitigem Schwinden und vor Vergeudung zu bewahren, um so das gesundheitliche Volkskapital zu erhalten.

## Die Fürsorge in der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931.

Unmittelbar vor unserem Redaktionsschluß ist die vierte Notverordnung erst veröffentlicht worden, so daß wir hier nur ganz kurz auf einen Absatz eingehen können. Wir werden noch auf andere Bestimmungen zurückkommen. D. Red.

Der fünfte Teil, Kapitel 5, der neuen Notverordnung enthält Bestimmungen über die Fürsorge.

I. § 6 der Fürsorgepflichtverordnung wird abgeändert. Bisher konnten die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen festsetzen. Für die Sozial- und Kleinrentner und die ihnen Gleichgestellten mußten die Sätze so bemessen sein, daß die Hilfsbedürftigen eine Mehrleistung von in der Regel wenigstens einem Viertel des allgemeinen Richtsatzes erhielten. Nach der neuen Notverordnung heißt es: „Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen fest. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichgestellte sollen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine allgemeine Mehrleistung erhält.“

Danach ist nunmehr die Pflicht, Sozial- und Kleinrentner und den ihnen Gleichgestellten einen gehobenen Richtsatz von in der Regel einem Viertel der Richtsätze in der allgemeinen Fürsorge zu geben, aufgehoben.

Das Reich selbst aber hat sich um eine Entscheidung herumgedrückt und überläßt die Entscheidung den obersten Landesbehörden, oder, wo die Richtsatzfestsetzung den Bezirksfürsorgeverbänden zusteht, diesen.

Wie wir hören, wird in Preußen die Richtsatzfestsetzung wie bisher den Verwaltungsorganen der Bezirksfürsorgeverbände überlassen bleiben.

II. Des weiteren wird festgelegt, daß die Fürsorgeverbände bei der Festsetzung einer Unterstützung von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes abweichen können.

Bisher sind nach den Bestimmungen der beiden erwähnten Paragraphen bei den Hilfsbedürftigen Aufwertungsansprüche, soweit sie den Betrag von 270 Mk. (22,50 Mk. monatlich) nicht übersteigen, und ebenso Einnahmen aus Vorzugsrenten bis zum Gesamtbetrage von 270 Mk. jährlich von der Anrechnung auf die Richtsätze freigeblieben. Jetzt können die Fürsorgeverbände bei der Festsetzung der Unterstützung von diesen Bestimmungen abweichen.

Auch hier überwälzt das Reich die Entscheidung den Fürsorgeverbänden.

III. Im Schwerbeschädigtengesetz war bisher folgende Bestimmung: Schwerbeschädigten konnte nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Diese durfte ihre Zustimmung nicht versagen bei Betrieben des Reiches, der Länder oder anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden müssen, wenn zwischen dem Tage der

Kündigung und dem Tage bis zu dem Gehalt oder Lohn weiter gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen, und wenn die Zahl der im Betrieb bleibenden Schwerbeschädigten noch mindestens 5 Proz. der darin Weiterbeschäftigten beträgt. Diese Bestimmung, die auch Anwendung fand auf Gesellschaften der Kriegs- und Uebergangs-Wirtschaft, die der Aufsicht des Reiches, der Länder oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstanden, wird jetzt ausgedehnt auf Unternehmungen, deren Kapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum des Reiches, der Länder oder anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts befindet. Wachenheim.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Wichtige Aenderungen auf dem Gebiet des Mieterschutzes durch die 7. Preußische Verordnung über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Die Dezember-Notverordnung der Reichsregierung (1. Dezember 1931) verlängerte die Geltungsdauer des Reichsmieten- und Mieterschutzgesetzes vom 30. Juni 1931 bis zum 1. April 1936. Sie sah außerdem vor, daß dann diese Gesetze außer Kraft treten, falls bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden. Man atmete ordentlich auf, glaubte man doch zumindest auf diesem Gebiet gegen weiteren Abbau gesichert zu sein. — Aber es kam sehr schnell anders.

Die 7. Preußische Lockerungsverordnung, deren Bestimmungen teilweise am 26. Oktober 1931, teilweise am 1. April 1932 in Kraft treten, heben sehr wesentliche Teile des Mieterschutzes auf. Da diese Verordnung nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassen werden kann, muß man wohl daraus schlußfolgern, daß die Reichsregierung auch nicht mehr das durchführen möchte, was sie im Dezember 1930 notverordnet hat. Denn daß man in dieser kurzen Zeit, die noch zur Verfügung steht, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in dem Sinne, wie es die Notverordnung vorsieht, ändern kann, daran glaubt der, der mit den jetzigen politischen Verhältnissen vertraut ist, nicht.

Die wichtigsten Bestimmungen der 7. Preußischen Verordnung über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft sind folgende:

Ab 26. Oktober 1931 finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung mehr

1. auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von

- a) 1200 Mk. und mehr in Berlin,
- b) 1000 Mk. und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
- c) 700 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
- d) 500 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
- e) 300 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
- f) 240 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse D;

2. auf Geschäftsräume mit Wohnungen;

3. auf Gemeinden ohne Wohnungsmangel mit Ausnahme der §§ 2 und 8.

Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel gelten:

a) die Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern,

b) im übrigen die von der Aufsichtsbehörde auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde bezeichneten Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke).

Letzteres bedeutet, daß auch größere Gemeinden als Gemeinden ohne Wohnungsmangel erklärt werden können.

Die Bestimmungen des Mieterschutz- und Reichsmietengesetzes finden laut § 7 der Verordnung ab 1. April 1932 keine Anwendung mehr auf Mietverhältnisse und Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von

a) 1800 Mk. und mehr in Berlin,

b) 1500 Mk. und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,

c) 1200 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse A,

d) 900 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse B,

e) 600 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse C,

f) 400 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse D.

Für Geschäftsräume bleibt die Regelung von 1926, es besteht dafür überhaupt kein Mieterschutz, Geschäftsräume mit Wohnungen werden wie Wohnungen behandelt.

Die Räumung einer Wohnung, die nicht mehr dem Wohnungsmangelgesetz untersteht, darf nicht mehr von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig gemacht werden.

Bisher konnte die Erlaubnis des Hauswirts zur Untervermietung, wenn der Hauswirt sie verweigerte, durch das Mieteinigungsamt ersetzt werden. Das ist ab 26. Oktober 1931 nicht mehr zulässig.

Die Wohnungen und sonstigen Räume, die laut dieser Verordnung nicht mehr dem Wohnungsmangelgesetz unterstehen, können, sobald sie frei werden, freihändig vermietet werden. Das heißt, sie werden nicht mehr vom Wohnungsamt zugewiesen. Für diese freihändig vermieteten Räume besteht laut Dezember-Notverordnung der Reichsregierung (mit einer Ausnahme) keine gesetzliche Miete mehr. Die betreffenden Bestimmungen der Dezember-Notverordnung lauten:

„Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Mietverträge, die über frei gewordene oder frei werdende Räume neu abgeschlossen werden, soweit diese bei Vertragsabschluß einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht unterliegen...

Die erwähnte Ausnahme ist für die mit Wohnungen verbundenen Geschäftsräume vorgesehen. Für diese gilt nicht mehr das Wohnungsmangelgesetz, wohl aber die Mieterschutzgesetze, sofern die Jahresfriedensmiete für Wohn- und Geschäftsräume insgesamt nach Maßgabe der Ortsklasse die im § 7 genannten Beträge nicht erreichen.

Durch das Zusammenwirken der Dezember-Notverordnung und der 7. Preußischen Lockerungsverordnung ist praktisch der nach 1918 geschaffene Mieterschutz aufgehoben in allen Gemeinden bis 20000 Einwohner, in größeren Gemeinden auch sofern sie als Gemeinden ohne

Wohnungsmangel erklärt sind. Gültigkeit haben dort nur die die Mieterfragen betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Da außerdem durch Verordnung vom 12. September 1931 der Mieterschutz für alle Neubauten in Preußen ab 1. April 1932 aufgehoben ist, bleibt sehr wenig vom Mieterschutz übrig. Wenn der Abbau mit solchen Schritten weitergeht, wird sehr bald kein weiterer Mieterschutz bestehen als der, den das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht.

N. Kurfürst, Kiel.

# U M S C H A U

## Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 (1. April 1927 bis  
31. März 1929). Bearbeitet im Preußischen Statistischen  
Landesamt.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger würde in ein neues Stadium gerückt durch einen zur Zeit erörterten Plan einer Aenderung der Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung, über den in Heft 21 der AW. eingehend berichtet wurde.

Die Veröffentlichungen über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die das Preussische Statistische Landesamt bearbeitet hat, sind im gegenwärtigen Zeitpunkt auch im Zusammenhang damit besonders aufschlußreich. Es soll daher im folgenden ein kurzer Ueberblick über die in den statistischen Veröffentlichungen nur quantitativ erfaßte Arbeit versucht werden, unter Berücksichtigung der darin erkennbaren pädagogischen Probleme.

Der Umfang der Fürsorgeerziehung in Preußen in den Jahren 1912 bis 1928 erhellt aus folgender Uebersicht:

	insgesamt	davon männlich	weiblich
1928 . . .	58 514	33 253	25 261
1925 . . .	64 384	37 672	26 712
1912 . . .	53 777	35 175	18 602

Wie im einzelnen die Fürsorgeerziehung in der angegebenen Zeitspanne sich entwickelt hat, darüber geben die Zahlen über Neuüberweisungen für die Jahre 1913 bis 1928 Aufschluß.

im Jahre	Neuüberweisungen
1928 . . . . .	7 866
1927 . . . . .	8 319
1926 . . . . .	9 600
1925 . . . . .	10 885
1924 . . . . .	10 081
1923 . . . . .	12 229
1913 . . . . .	10 358
1912 . . . . .	9 909

Für die Frage nach der Zusammensetzung des Personenkreises derer, die überhaupt durch die Fürsorgeerziehung betroffen werden, enthalten zunächst die Angaben über den Anteil der Volljährigen an den zur Entlassung Kommenden wichtige Hinweise. — „Der Anteil der auf Grund erlangter Volljährigkeit entlassenen Zöglinge an der Gesamtzahl der Entlassenen bewegte sich 1927 zwischen 47 Proz. (Niederschlesien) und 95 Proz. (Pommern) und 1928 zwischen 46 Proz. (Schleswig-Holstein) und 95 Proz. (Pommern). Dem Staatsdurchschnitt 59,1 Proz. Jugendlicher aus dem Jahre 1925, die wegen Volljährigkeit entlassen sind, stehen 62 Proz. aus dem Jahre 1928 gegenüber.

Zwei Erklärungen müssen in erster Linie für diese sehr hohe Zahl von Menschen, die bis zum 21. Lebensjahr unter öffentlicher Erziehung stehen, herangezogen werden. Die eine: unzulängliche Nachkontrolle, ob die Voraussetzungen und damit die Notwendigkeit zur weiteren Durchführung der Fürsorgeerziehung für die hier in Frage kommenden Personen noch gegeben sind. Diese Nachkontrolle ist gesetzlich bislang unzulänglich gesichert und auf dem Verwaltungswege nicht immer zulänglich ergänzt — die hier vorhandene Lücke zu schließen, war Zweck und Absicht des Antrags der SPD-Fraktion im Preussischen Landtag vom Juni 1931. Diese Erklärung für den hohen Anteil der Volljährigen an den zur Entlassung kommenden Schützlingen würde vermutlich von den preussischen Fürsorgeerziehungsbehörden als alleinige und hinreichende Begründung abgelehnt. Es bleibt als zweite Erklärung: das tatsächlich vorhandene Bedürfnis nach erzieherischer Einwirkung auf den Personenkreis der älteren Jugendlichen, das oft erst spät erkennbar wird.

Die Einzelangaben über das Alter der überwiesenen Minderjährigen (vergl. Statistik S. 12 und S. 33 ff.) ergänzen diese Annahme durch die Zahlen über die Schulentlassenen.

Unter den neuüberwiesenen Zöglingen in den Jahren 1927 bzw. 1928 waren

		männlich:	weiblich:
1928	16—18 Jahre	1398 = 31,9 Proz.	1193 = 34,4 Proz.
	18—20 "	565 = 12,8 "	553 = 16 "
1927	16—18 "	1353 = 29,9 "	1201 = 31,6 "
	18—20 "	479 = 10 "	651 = 17,2 "

Diese Zahlen verdienen besondere Beachtung im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Aenderungsplan.

Die überwiegende Anordnung der Fürsorgeerziehung als Maßnahme, zur Beseitigung bereits eingetretener Verwahrlosung (FE. auf Grund § 63, Ziffer 2, RJWG.) ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Die Neuüberweisungen erfolgten:

Jahrgang	Auf Grund des § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt				durch Urteil des Jugendgerichts	
	Ziffer 1	v. H.	Ziffer 2	v. H.		v. H.
1928 . . .	1 697	21,6	5 968	75,9	198	2,5
1927 . . .	1 672	23,7	6 182	73,7	215	2,6
1926 . . .	2 818	29,4	6 586	68,6	196	2,0
1925 . . .	3 197	29,4	7 355	67,5	383	3,1
1924 . . .	2 841	28,2	6 835	68,3	355	3,5

Als Erklärung kommt für die Einleitung der FE. nach Schulentlassung in Frage: ein objektives Bedürfnis nach Ersatz der bisherigen Erziehung wird häufig erst in dieser Alterstufe erkennbar oder tritt gar erst in diesem Alter ein als Folge der psychologischen Entwicklung der Jugendlichen in der neuen Lebens- und vor allem Berufsumwelt, in die sich einzuordnen häufig zu erzieherischen Schwierigkeiten führt.

Neben dem Alter der Fürsorgezöglinge ist die Kennzeichnung des Personenkreises in bezug auf psychische und physische Konstitution, in bezug auf den bisherigen Lebenskreis und in bezug auf die Schulbildung, im Hinblick auf die Durchführung der Fürsorgeerziehung, von Interesse:

### 1. Wohnort der Zöglinge vor der Ueberweisung.

Von den Zöglingen wohnten vor der Ueberweisung in

Jahrgang	Berlin	v. H.	anderen Großstädten mit 100000 und mehr Einwohn.	v. H.	Gemeinden mit 20000 bis 100000 Einwohn.	v. H.	Gemeinden unter 20000 Einwohn.	v. H.
1928	775	9,9	2 692	84,2	1 569	20,0	2 822	35,9
1927	889	10,7	2 705	82,5	1 537	18,5	3 168	38,3
1926	1 109	11,6	3 178	85,0	1 998	20,8	3 320	34,6
1912	710	7,2	3 480	35,1	2 214	22,3	1 457	15,4
1901	537	6,9	1 753	22,5	1 669	21,5	3 828	49,1

### 2. Geistige Veranlagung.

Von 100 überwiesenen Zöglingen waren

Jahrgang	gesund	beschränkt	schwachsinnig	idiotisch	leicht psychopathisch	schwer psychopathisch	epileptisch
1928 . . .	67,3	15,6	5,0	0,1	10,1	1,7	0,2
1927 . . .	69,5	15,4	5,1	0,1	8,7	1,0	0,2
1926 . . .	69,8	17,1	4,4	0,1	7,5	0,9	0,2

Selbst wenn angenommen wird, daß außerordentliche Schwierigkeiten bestehen, die geistige Veranlagung auf den Personalbogen stichwortartig richtig einzuordnen, geben die Zahlen einen deutlichen Hinweis auf das Bedürfnis nach stark differenzierten Unterbringungsmöglichkeiten zwecks sorgfältiger Auswahl des neuen Erziehungsträgers und der neuen Erziehungsumwelt.

### 3. Schulbesuch und Schulerfolg.

Von 100 schulpflichtigen oder entlassenen Zöglingen besuchten oder hatten besucht

Jahrgang	die Volksschule	eine andere Schule (einschl. Hilfsschule)	keine Schule
1928 . . . . .	90,0	9,9	0,1
1927 . . . . .	90,0	9,7	0,3
1926 . . . . .	96,5	3,6	0,1
1912 . . . . .	98,2	0,9	0,9

Bei ... von 100 schulpflichtigen oder schulentlassenen Zöglingen

Jahrgang	waren die Schulleistungen			war der Schulbesuch als regelmäßig bezeichnet
	gut	genügend	mangelhaft oder ungenügend	
1928 . . . . .	12,5	42,2	45,3	33,7
1927 . . . . .	11,2	44,7	44,1	29,9

Wesentlich zur Kennzeichnung von in Fürsorgeerziehung Unterbrachten sind die Mitteilungen über die Beschäftigung der Zöglinge nach der Schulentlassung (vergl. S. 42, Uebersicht 35). Im Jahre 1927 sind 35,2 Proz. oder 900, im Jahre 1928 1082 bzw. 40,4 Proz. männliche Jugendliche bei einem Handwerker beschäftigt worden, ehe sie der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. Die Zahl der in gewerblichen Betrieben als Fabrikarbeiter, ferner als Boten und in ähnlichen Berufen Beschäftigten ist geringer: 615 = 24 Proz. im Jahre 1927 und 597 oder 22,3 Proz. im Jahre 1928.

Unzulängliche Entlohnung, übermäßige Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft\*) gerade in den schwerkontrollierbaren handwerklichen Betrieben, Unverständnis vieler Meister den Erziehungsfragen gegenüber, die sich aus der Entwicklung der Jugendlichen ergeben, lassen heute die Handwerksbetriebe für die Schulentlassenen häufig nicht mehr als geeigneten Erziehungsort erscheinen.

Bei den weiblichen schulentlassenen Jugendlichen ist der große Anteil für die in der Hauswirtschaft tätig gewesenen mit 1149 oder 47,1 Proz. im Jahre 1927 und 1090 oder 47,2 Proz. im Jahre 1928 zu beachten, vor allem im Vergleich mit der Zahl der beschäftigten weiblichen Kräfte im Haushalt überhaupt (mit 12,5 Proz. für das Jahr 1925 nach Angabe des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, Seite 23). Es geht aus den Zahlen hervor, daß heute die Unterbringung der Mädchen im Haushalt keinen hinreichenden Schutz des noch erziehungsbedürftigen jungen Menschen darstellt. Die Gründe sind teils zu suchen in den sozialen Schranken zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, teils in mangelnder oder sehr erschwerter Beziehung zu den gleichaltrigen Klassengenossen, in mangelnder Regelung der Freizeitgestaltung und in dem sehr starken Bedürfnis der jugendlichen Mädchen nach Uebernahme von Lebensformen und Lebensgewohnheiten, für die die erforderlichen Geldmittel fehlen. Sie sind zu beachten bei der Entscheidung der Frage nach der Form der Durchführung der Mädchen-erziehung.

(Fortsetzung folgt.)

## Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind.

Erst jetzt kommt die Reichsregierung einem Ersuchen des Reichstags auf Vorlegung einer Denkschrift\*\*) über den Stand des Mutterschutzes, insbesondere die in Deutschland vorhandenen einschlägigen Einrich-

\*) Vergl. S. 88.

\*\*) Reichstags-Drucksache Nr. 1222.

tungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nach. Da die Erhebungen der Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bereits Mitte des Jahres 1928 abgeschlossen waren, so ist leider die Denkschrift nicht als lückenlos anzusehen, um so mehr, als gerade in den letzten beiden Jahren — wie die Reichsregierung mit Recht bemerkt — auf diesem Gebiete manches geleistet worden ist. Das gilt insbesondere auch von der „Arbeiterwohlfahrt“. Dazu kommt, daß der vom Reichstag mit seinem Ersuchen verfolgte Gedanke, an Hand der Denkschrift die notwendigen Ergänzungen im Schutz von Mutter und Kind vorzunehmen, in der heutigen finanziellen Krisenzeit kaum erfüllt werden kann. Es muß also gesagt werden, daß die unverständliche Verzögerung von fast fünf Jahren den Wert der Denkschrift einschränkt; immerhin enthält sie gerade für die Interessenten so wertvolles Material, daß sich ihr Studium lohnen dürfte.

Nachdem ein Ueberblick über die Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gegeben wird, erfolgt eine Gliederung nach den Einrichtungen der beiden Teile der Wohlfahrtspflege. Wenn daraus hervorgeht, daß die Zahl der Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege überwiegt, so betont die Denkschrift mit vollem Recht, daß auch hieran die öffentliche Wohlfahrtspflege durch den erheblichen Zuschuß einen großen Anteil hat. Die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege wurden allein im Rechnungsjahr 1928/29 durch Zuschüsse von insgesamt 9,484 Millionen Mark unterstützt!

Nachstehender kurzer Ueberblick mag zeigen, wieviel in Deutschland in bezug auf die geschlossene und offene Mutter- und Kinderfürsorge geleistet wird. Es bestehen:

	Einrichtungen:	
	öffentliche	freie
Entbindungsanstalten und -abteilungen . . . . .	279	343
Mütterheime und -abteilungen . . . . .	70	135
Heil- und Pflegeanstalten und Abteilungen für gesunde und kranke Säuglinge und Kleinkinder	375	835
Säuglings- und Kinderkrippen . . . . .	108	225
Kindergärten . . . . .	1865	5417
Kinderhorte . . . . .	—	853
Schwangerenberatungsstellen . . . . .	1426	1833
Mütterberatungs-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen . . . . .	6159	3617
Gemeindepflegestationen . . . . .	1623	9685

Leider ist bei dieser umfangreichen Zahl von Einrichtungen nicht gesagt, wie viele von ihnen, besonders auch den öffentlichen, in der Nachkriegszeit geschaffen sind. Es kann aber wohl ohne weiteres erklärt werden, daß bis auf einen kleinen Teil gerade die Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege Produkte der Nachkriegspolitik sind. Wird zu der Zahl dieser Einrichtungen noch die erhebliche individuelle Arbeit hinzugerechnet, vor allem auch die materielle Hilfe für die Wöchnerin in Gestalt des Säuglings- und Wochenbettkorbes, wie sie die freie Wohlfahrtspflege und wie sie insbesondere die „Arbeiterwohlfahrt“ in ganz Deutschland leistet, so können wir uns sicher mit dieser Arbeit für das Wohl der Mütter und Säuglinge sehen lassen. Dabei darf nicht

vergessen werden, daß die Ausgestaltung der Sozialversicherung durch Wochenhilfe und Familienwochenhilfe nicht nur eine Ergänzung, sondern die Voraussetzung für diese soziale Arbeit gewesen ist; denn erst durch ihre Leistungen waren die Mütter in der Lage, Entbindungsheime usw. aufzusuchen, und sie gaben erst die Grundlage für eine regelmäßige Benutzung der Beratungsstellen. Der Erfolg ist auch nicht ausgeblieben: während im Jahre 1913 von 100 Geburten 3,3 in Anstalten erfolgten, fielen im Jahre 1929 auf 100 Geburten 11,3 in Anstalten. Der heute gegenüber den Abbaubestrebungen in der Sozialpolitik wertvollste Beweis für die Bedeutung dieser Arbeit aber liegt in der Tatsache des Rückganges der Säuglingssterblichkeit. Während im Jahre 1913 von 100 Säuglingen 15,1 starben, hatten wir im Jahre 1930 einen Rückgang auf 8,4 zu verzeichnen!

Die obige Statistik zeigt, in welcher Hinsicht die Arbeit des letzten Jahrzehnts einer notwendigen Ergänzung bedarf. So ist die Zahl der Säuglings- und Kinderkrippen außerordentlich gering, während die Denkschrift mit Recht betont, daß gerade die Bewahrung der kleinsten Kinder in guten Heimen eine dringliche Aufgabe der Volksgesundheit ist, um so mehr, als die Erwerbsarbeit der Frau eine Betreuung seitens der Mutter außerordentlich erschwert. Wenn diese Erwerbstätigkeit durch die gegenwärtige Arbeitslosigkeit eingeschränkt ist, so sind durch die damit verbundene Not ganz gewiß die häuslichen Verhältnisse für die Pflege des Säuglings nicht günstiger geworden. Ebenso ist im Hinblick auf die große Zahl der unehelichen Mütter — fast ein Achtel aller Kinder werden unehelich geboren — die Zahl der Mütterheime und Mütterabteilungen, in denen die Mutter mit ihrem Kinde Unterkunft findet, nicht ausreichend. Auch die Zahl der Schwangerenberatungsstellen reicht um so weniger aus, als wohl eine starke Abnahme der allgemeinen Säuglingssterblichkeit zu verzeichnen ist, aber immer noch verhältnismäßig viele Kinder in den ersten vier Tagen sterben. Die Aerzte führen diesen Umstand auf eine nicht genügende Schonung und Pflege der Mutter in der letzten Zeit vor der Niederkunft zurück — ein Umstand, der sich in den meisten Fällen durch rechtzeitige Beratung der Schwangeren beheben lassen dürfte. Dabei muß festgestellt werden, daß in einem großen Teile Deutschlands öffentliche Schwangerenberatungsstellen vollkommen fehlen, so in Hohenzollern, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe.

So gibt die Denkschrift wertvolle Anregungen, wo der Hebel zur weiteren Verbesserung der Gesundheit von Mutter und Kind anzusetzen ist. Es wäre zu wünschen, daß die Denkschrift von allen in den Ländern, Provinzen und Kreisen verantwortlich Tätigen eingehend studiert würde, da die großen Unterschiede in dem Vorhandensein von Einrichtungen in den verschiedenen Provinzen außerordentlich zu denken gibt. Ein einziges Beispiel mag das beweisen: Während in Württemberg auf 100 000 Einwohner 1014,8 Plätze in öffentlichen Kindergärten kommen, entfallen in Ostpreußen 13,4, aber auch in Berlin nur 36,0 Plätze auf 100 000 Einwohner. Andere Provinzen und Länder, wie Posen-Westpreußen, Oldenburg, Bremen und Schaumburg-Lippe besitzen überhaupt keine Kindergärten der öffentlichen Wohl-

fahrtspflege. Dieser Mangel dürfte kaum durch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege wettgemacht werden. Ebenso ist der Unterschied zwischen großen und kleinen Gemeinden erschreckend. Auch dafür ein Beispiel: Für Schwangere und Entbundene sind Betten in Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege für je 100 000 Einwohner vorhanden in Gemeinden mit

100 000 Einwohnern und mehr . . . . .	23,1
15 000 bis 100 000 Einwohnern . . . . .	24,5
unter 15 000 Einwohnern . . . . .	2,5

Diese Tatsache gibt im Hinblick auf die sehr viel höhere Säuglingssterblichkeit in den ländlichen Provinzen als in den Großstädten außerordentlich zu denken.

Wenn also bedauert werden muß, daß die Denkschrift erst jetzt in einer für den Ausbau der sozialen Arbeit so ungünstigen Zeit herauskommt, so ist sie doch ernstester Beachtung gerade im Hinblick auf die Gefährdung der Volksgesundheit durch die wirtschaftliche Not wert.

Louise Schroeder.

## Wiedereinziehung von Wohlfahrtsunterstützungen.

(Berliner Wohlfahrtsblatt Nr. 15 vom 22. November 1931.)

Gemäß § 25 der Reichsfürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Notverordnung vom 6. Juni 1931 besteht grundsätzlich für aufgewandte Unterstützungen der Wohlfahrtsämter die Rückerstattungspflicht seitens des Unterstützten. Ausgenommen sind nur wenige Arten von Fürsorgeleistungen, wie z. B. Wochenfürsorge, die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und Krüppel und Unterstützungen, die vor dem 18. Lebensjahr gewährt worden sind.

Für Preußen gilt allgemein, daß erst mit Ablauf einer bestimmten Frist seit der geleisteten Unterstützung mit der Wiedereinziehung begonnen werden darf.

Ersatz kann nur bei Vorhandensein von „hinreichendem Vermögen oder Einkommen“ verlangt werden. Wann z. B. für Berlin ein solches als vorhanden angenommen wird, bringen unter Abschnitt A Ziffer 3 die neuesten Richtlinien zum Ausdruck. „Aus dem Arbeitseinkommen soll Ersatz verlangt werden, insoweit das Bruttoeinkommen das 2/3fache des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für den Hauptunterstützten übersteigt. Diese Freigrenze erhöht sich, wenn zuschlagsberechtigte Angehörige vorhanden sind, um den Betrag, der für den oder die zuschlagsberechtigten Angehörigen nach dem Richtsatz der gehobenen Fürsorge als Unterstützung anzusetzen wäre.“

Der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge beträgt seit dem 1. Dezember 1931 für den Hauptunterstützungsempfänger monatlich 37 RM., die in Frage kommenden Zuschläge für den Ehegatten 18,50 RM., für Kinder unter 6 Jahren 14 RM., über 6 Jahren 16 RM. im Monat. Danach besteht Ersatzpflicht z. B. für eine Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern, wenn das Bruttoeinkommen 143 RM. monatlich bzw. 32,85 RM. wöchentlich übersteigt. Für einen Alleinstehenden ist Ersatzpflicht gegeben, wenn das Bruttoeinkommen monatlich höher als 92,50 RM. beziehentlich 21,75 RM. wöchentlich ist.

Selbst angenommen, daß in der Praxis der Fürsorgeverband von dem ihm zustehenden Recht, bei Erreichung der Mindestgrenze Ersatz zu fordern, nur sehr wenig Gebrauch macht, so besteht doch für die Aemter die Pflicht zur laufenden Prüfung, ob nicht auch in diesen Fällen Ersatz verlangt werden kann. Und es erscheint mehr als fraglich, ob es gerechtfertigt ist, das sogenannte Bruttoeinkommen als „hinreichendes Einkommen“ im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen.

Dazu kommt, daß aller Voraussicht nach die Verwaltungskosten für die Einziehung einer Rückerstattung, die für den Pflichtigen fast unerträglich ist, so hoch sein werden, daß der finanzielle Erfolg der Maßnahme gering ist. Magnus.

## Gärten für Erwerbslose.

Von O. Bauer, Stadtv., Leipzig.

Die Reichsregierung widmet in der Notverordnung vom 7. Oktober 1931 einen breiten Raum dem seit Monaten lebhaft erörterten Problem der Ansiedlung von Erwerbslosen, wobei auch die rasche Bekämpfung der Nahrungsmittelnot der Arbeitslosen eine Rolle spielt. Dieser raschen Hilfe soll die Bereitstellung von Gartenflächen für Arbeitslose dienen.

In Kapitel II des vierten Teiles der Notverordnung wird bestimmt, daß zur Förderung der Sesshaftmachung der Bevölkerung auf dem Lande, zur Verminderung der Erwerbslosigkeit und zur Erleichterung des Lebensunterhaltes der Erwerbslosen, landwirtschaftliche Siedlungen und vorstädtische Kleinsiedlungen entstehen und Kleingärten für Erwerbslose bereitgestellt werden sollen.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben soll von den Mitteln der Mietzinssteuer, die zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt sind, von den Ländern vom Rechnungsjahr 1932 ab ein Teilbetrag an das Reich oder die von der Reichsregierung bestimmte Stelle abgeführt werden. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Um die vorstädtische Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose\*), wovon in den nachstehenden Ausführungen die Rede sein soll, zu fördern, wird ein Reichskommissar bestellt, der dem Reichskanzler untersteht.

Der Reichskommissar soll die Eigentümer geeigneten Siedlungslandes, insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, anhalten, Land zur Verfügung zu stellen. Im einzelnen wird das dabei zu beobachtende Verfahren in den Bestimmungen der Notverordnung geordnet und weiter bestimmt, daß die Vergabe von Kleinsiedlerstellen oder von Kleingärten davon abhängig gemacht werden soll, daß der Bewerber persönlich geeignet ist und daß er während einer gewissen Mindestzeit an der

\*) Wir haben in Heft 21/31 Seite 657 und 665 auf die Bedenken gegen die vom Reich geplante Siedlung hingewiesen. Gegen den Vorschlag des Genossen Bauer scheinen uns solche Bedenken nicht zu bestehen, da es sich um Land von einer Größe handelt, die nicht gestattet, darauf zu bauen und Bauarbeitern tariflich bezahlte Arbeit wegzunehmen, noch verfehlte und nach Rückkehr in die Industriearbeit belastende landwirtschaftliche Experimente zu machen. D. Red.

Aufschließung des Geländes oder an der Errichtung der Baulichkeiten mitgearbeitet hat. Die Vergebung kann weiterhin davon abhängig gemacht werden, daß er sich einer Beratung für die Bewirtschaftung seines Geländes unterwirft und daß er sich zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluß, insbesondere für den Absatz seiner Erzeugnisse, verpflichtet.

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die nach § 5 Abs. 2 und 3 der Landeszentralbehörde und den Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse dem Reichskommissar zustehen.

Ohne Zweifel verspricht die Bereitstellung von Gartenland an die Arbeitslosen den raschesten Erfolg im Hinblick auf die Bekämpfung der Nahrungsmittelnot. Noch ehe sich die Notverordnung mit der Frage der Bereitstellung von Kleingärten beschäftigte, haben bereits verschiedene Städte in dieser Richtung erfolgreiche Aktionen unternommen. Die Stadt Leipzig, bekannt als die Geburtsstätte der deutschen Schrebergärtenbewegung und durchsetzt von einem dichten Netz von Schrebergartenkolonien, hat schon seit Jahren brachliegendes Land als sogenanntes Grabeland an Kleingärtner in großem Umfange abgegeben. In diesem Sommer hat sie erneut städtisches Gelände im Hinblick auf die Erwerbslosennot in Parzellen von 200 und 250 qm Größe abgegeben. Innerhalb weniger Wochen meldeten sich etwa 1700 Erwerbslose als Bewerber für solches Grabeland. Bisher sind alle Bewerber bedacht worden. Es ist eine Fläche von etwa 300 000 qm Land gegen einen Pachtzins von 2 bis 3 Pf. pro Quadratmeter zur Verfügung gestellt worden. Die Meldungen der Arbeitslosen gehen noch weiter ein und es wird eventuell möglich sein, ihren Wünschen, falls städtisches Gelände nicht mehr zur Verfügung steht, dadurch Rechnung zu tragen, daß auch Private ihr Land zur Verfügung stellen.

Ein Verdienst an der Verbreitung und Vertiefung des Gedankens hat sich ohne Zweifel die sächsische Landesstelle für das Kleingartenwesen in Dresden erworben. Um zu prüfen, ob und in welchem Ausmaße sich Erwerbslose für die Landbewirtschaftung interessieren, hat die Landesstelle in diesem Jahre in Chemnitz und Dresden praktische Versuche durchgeführt. Durch die Ergebnisse sind nicht nur die von anderer Seite vorgebrachten Bedenken zerstreut, sondern sogar die Erwartungen weit übertroffen worden. Obwohl beide Städte schon stark mit Kleingärtnern durchsetzt sind, haben sich z. B. in Chemnitz innerhalb einer Woche rund 1000 Erwerbslose gemeldet, die mit je 300 qm Land bedacht werden konnten.

Da es sich um eine Notmaßnahme handelt, die rasch und mit möglichst geringem Kostenaufwand, so einfach und billig es nur geht, durchgeführt werden muß, ist es verständlich, wenn zunächst alle Forderungen, die auf eine bestimmte Ausgestaltung dieser Kleingärten hinzielen, zurückgestellt werden. Es sollen weder dem Arbeitslosen besondere Ausgaben entstehen, noch der Gemeinde, die das Land zur Verfügung stellt. Soweit Richtlinien notwendig sind, sind sie deshalb darauf zu beschränken, die Größe der Gartenflächen, die Beschaffung, Lage und Aufteilung des Geländes zu regeln und gegebenenfalls die Frage der Finanzierung (Pachtzins, Räumungsentschädigung usw.) zu klären.

Ueber die Größe der Gärten gehen die Meinungen auseinander. Wenn eine merkliche Besserung des Ernährungs-niveaus der Arbeitslosen erzielt

werden soll, so dürfte zwar eine Mindestgröße von 500 bis 600 qm als angemessen erscheinen. Das würde aber bedeuten, daß entsprechend weniger Arbeitslose mit Gärten bedacht werden können, als wenn das Land nur in Parzellengrößen von 200 bis 250 qm vergeben wird. Gerade im Augenblick der Massenerwerbslosigkeit mit ihren bitteren Folgen ist es psychologisch richtiger, soviel Arbeitslosen als nur irgend möglich Land zur gärtnerischen Nutzung zu übergeben. Schließlich handelt es sich ja nicht nur um Beschaffung von Nahrung, sondern auch darum, den Erwerbslosen wieder ein Ziel zu geben, ihnen Beschäftigung zu bieten und nicht zuletzt sie praktisch vorzuschulen für die Möglichkeit der nebenberuflichen und landwirtschaftlichen Siedlung.

Die erwähnte Landesstelle hat einige Richtlinien aufgestellt, die wohl allgemeine Billigung finden können und auch für die Maßnahmen des Reichskommissars auf diesem Gebiete wegweisend sein können. Sie hebt hervor, daß sich für die Vorarbeiten als zweckmäßig erweist, gemeinschaftliche Vorbesprechungen mit den kleingärtnerischen Organisationen über die Größe der Landfläche, die diesem Zwecke dienstbar gemacht werden können, herbeizuführen, wobei beachtet werden soll, daß es sich in erster Linie um eine vorübergehende Notstandsmaßnahme handelt und daß deshalb zunächst eine Inanspruchnahme auf höchstens drei Jahre ins Auge gefaßt werden möchte. Freilich würde es günstiger sein, langfristige Pachtverträge abzuschließen, da eine erfolgreiche Nutzung des Geländes nur möglich ist, wenn der Kleingärtner weiß, daß ihm das Gelände für 15 bis 20, mindestens aber 10 Jahre, pachtweise überlassen bleibt.

Zunächst wird es aber doch, wie die Landesstelle richtig folgert, zweckmäßiger sein, das Land auf eine wesentlich kürzere Zeit zu vergeben, damit der Erwerbslose nicht zuviel Unkosten in die Errichtung von Baulichkeiten (Schrebergartenlauben usw.) hineinsteckt, und sich selbst schädigt, wenn er das Land wieder verlassen muß. Gewiß wird in den kommenden Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach die Wohnungsbau-tätigkeit stark abnehmen. Es wird sich übersehen lassen, daß für diese Zwecke das verfügbare Land für bestimmte Zeit sichergestellt werden kann. Trotzdem dürfte es sich empfehlen, das Land für kürzere Zeit zu vergeben, zumal ja eine Verlängerung jederzeit möglich ist.

Die Landesstelle ist der Meinung, daß die Einzellandgröße sich nach dem verfügbaren Land richten muß, daß sie aber in keinem Falle 500 qm übersteigen möchte, da eine erwerbsmäßige Nutzung wegen der Benachteiligung des Erwerbsgartenbaues ausgeschlossen bleiben muß.

Für die Aufteilung ist eine besondere Vermessung nicht nötig, da es auf den Zentimeter Fläche bei der Einzelparzelle nicht ankommt. Es genügt ein Vermessen mit dem Bandmaß, wobei die Landbewirtschafter anwesend sein müssen, um sofort die Eckpfähle ihres Landstückes einzuschlagen. Ebenso ist die Wegführung einfach zu halten und auf das Notwendigste zu beschränken.

Wie sich der Erwerbslose sein Land einteilt, ob er es für Kartoffeln, Gemüse und gegebenenfalls Beerenerobstbau verwendet, ist seine Sache. Das Kartoffelsaatgut sollte aber unter allen Umständen durch die Gemeinde oder durch Vermittlung der Landesstelle beschafft werden, um im Interesse der Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaues das Entstehen von Kartoffelkrebsherden zu vermeiden.

Auch die Einfriedigung, Wetterunterstände usw., sollten nur notfalls ausgeführt werden. Ebenso sollte, wenn das Gelände nicht in der Nähe von natürlichem Wasservorkommen liegt, der Aufwand für die unentbehrliche Wasserzuführung durch Selbsthilfe der Erwerbslosen niedrig gehalten werden.

Wie aus diesen nur angedeuteten Richtlinien hervorgeht, sollen mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Maßnahmen und die Kostenaufwendung nur primitive Gartenanlagen entstehen. Eine Frage der Entwicklung wird es sein, ob die Gärten mit Wegen versehen, ob Wetterunterstände usw. errichtet, schließlich, ob gewisse Flächen zur gemeinsamen landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Pflug und anderem Ackergerät abgegrenzt werden.

Ein solcher Ausbau des Kleingartensystems bedingt selbstverständlich eine vereinsgemäße Organisation der arbeitslosen Kleingärtner. Am zweckmäßigsten würde es aber wohl sein, wenn sich die erwerbslosen Kleingärtner den bestehenden örtlichen Kleingartenverbänden anschließen. Von der Landesstelle wird sogar der Vorschlag gemacht, alle Ländereien der am Orte befindlichen Kleingärtnerorganisationen in Verwaltung zu übergeben, die den Pachtzins erhebt, der übrigens möglichst der geringsten landwirtschaftlichen Bodenklasse anzugleichen ist. Diese Organisation hat auch gleichzeitig die Obleute für die einzelnen Landflächen zu bestellen, die entschädigungslos die Aufklärung und Belehrung der angesetzten Erwerbslosen in gartenpraktischen Fragen übernehmen. Diese Organisation hat, es auch in der Hand, Gartengeräte, Düngemittel usw. durch Großeinkauf den Kleingärtnern verbilligt zur Verfügung zu stellen und alles noch sonst Erforderliche gemeinsam durchzuführen. Jedenfalls ist es richtiger, die Zusammenfassung der Arbeitslosengärtner zu besonderen Vereinen zu umgehen und statt dessen die vorhandenen Organisationen des Reichsverbandes der Kleingartenvereine als Grundlage zu benutzen. Eine besondere Schwierigkeit wird wohl, um noch das zu erwähnen, darin liegen, daß es nicht immer möglich ist, die Lage der Flächen so zu wählen, daß sie von den Wohnungen der Arbeitslosen aus leicht zu erreichen sind. Jedoch dürfte eine viertel- bis halbstündige Entfernung des Landes von der Wohnung der Erwerbslosen vertretbar sein, zumal mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß selbst dann, wenn es dem Arbeitslosen gelingt, wieder Beschäftigung zu finden, er doch nicht volle 48 Stunden wird wieder arbeiten können, so daß die Entfernung für ihn dann nicht diese Rolle spielt.

Es wird niemand einfallen zu glauben, daß die Bereitstellung von Gärten für die Erwerbslosen einer grundsätzlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gleichkommen kann. Schließlich ist aber schon eine bescheidene Verbesserung des Ernährungsniveaus nicht zu unterschätzen, ganz abgesehen davon, daß das neu gewonnene Ziel und die Arbeit auf einem Stückchen Land für den Erwerbslosen einen Aktivposten in seinem freudlosen Dasein darstellt. Es sollte deshalb alles daran gesetzt werden, in diesem Sinne Maßnahmen durchzuführen, und es wäre nur zu wünschen, daß auch die Eigentümer von sogenanntem „Bauland“ und auch sonstige Landbesitzer in der Nähe der Städte ihr Land für diese Zwecke überlassen, zumal diese Form der Landverwendung für absehbare Zeit immerhin noch die beste und nutzbringendste Verwertung bietet.

## Mitteilungen.

### Druckfehlerberichtigung.

In Heft 22/1931 heißt es auf S. 686 der Verfasser des Aufsatzes „Verordnung zur vierten Aenderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931“ versehentlich Wittelsdörfer statt, wie es richtig heißen müßte, Wittelshöfer.

### Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen.

Erlaß des RAM. an die Hauptversorgungsämter vom 8. Oktober 1931 — Nr. Ia 6673/31.

Die Hauptversorgungsämter werden ermächtigt, in besonders dringenden Fällen für begabte und fleißige Kriegerwaisen, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres und Wegfall der Waisenrente (§ 41 Abs. 3 Satz 2 RVG.) eine Hoch- oder Fachschule besuchen, auf Vorschlag der Hauptversorgungsstellen einmalig eine Unterstützung bis zur Höhe von 100 Mk. aus den beim Einzelplan XII Kap. 3 Titel 8 Abschnitt A für 1931 bereitgestellten Mitteln zu bewilligen, wenn aus Fürsorgemitteln nicht ausreichend geholfen werden kann. D. B.

### Offene Fürsorge für Geistes- kranke.

„Der Städtetag“ 7/1931.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Schutzverbände für das Gesundheitswesen hat „Richtlinien für die offene Fürsorge für Geistes- kranke (o. F. f. G.)“ aufgestellt, die die Fürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epilep- tiker, Psychopathen und Süchtige umfassen und einer sparsamen und

planmäßigen Gestaltung der Für- sorge dienen sollen. Die Fürsorge erfaßt den gefährdeten und er- krankten Menschen und seine Um- gebung durch Beratung, Betreuung und tätige Hilfe. Zweck der o. F. f. G. soll sein die möglichst frühzeitige Erfassung der gefähr- deten Personen, Erleichterung der Anstaltsbehandlung durch

1. Vereinfachung der Anstalts- aufnahme innerhalb der kommun- alen Verwaltung;
2. Beschleunigung der Anstalts- aufnahme in dringenden Fällen;
3. Prüfung der Eignung der in Einzelfällen in Frage kommenden Anstalten;
4. Vermittlung zwischen der An- stalt und den Angehörigen des Kranken;
5. Vorbereitung einer Frühent- lassung und Sicherung des Erfol- ges der Anstaltsbehandlung durch nachgehende Fürsorge.

Träger der o. F. f. G. kann ent- weder die Anstalt oder der Träger der örtlichen Gesundheitsfürsorge sein. Als weitere wichtige Gesicht- spunkte der Richtlinien werden noch hervorgehoben die Einrichtung von Beratungsstellen für die verschie- denen Gebiete der Fürsorge, Ein- gliederung der Betreuung in den Rahmen der Familienfürsorge — in besonderen Fällen durch speziell geschulte Fürsorgerinnen — Zu- sammenarbeit mit der Aerzteschaft, der freien Wohlfahrtspflege, der Schulgesundheitsfürsorge, den Für- sorgestellen für Alkoholranke und der Polizei.

Im Rahmen der Kostenträgerfrage werden die Kosten der Anstaltsärzte, die in der offenen Fürsorge tätig werden, dem Landesfürsorgeverband zugewiesen, anteilmäßig auch ein Beitrag zu den Kosten für in der offenen Fürsorge verwandte Spezialkräfte und die Unterbringungskosten in offene Pflegestellen, wenn dadurch Anstaltspflege vermieden werden kann. Weiter soll der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband durch eine Erklärung gegenüber dem Fürsorgeverband der Pflegestelle seine weitere endgültige Verpflichtung zusichern. D. B.

## Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht hat für das Winterhalbjahr 1931/32 ein Vorlesungsverzeichnis herausgegeben. Es sind darin alle Veranstaltungen, wie pädagogische und musikpädagogische Einzelvorträge, praktische Vorführungen, Tagungen, Lehrgänge, Übungen, Arbeitswochen, Studienfahrten, Studiengemeinschaften, Ausstellungen usw. ausführlich angegeben. Das Verzeichnis kostet 0,20 Mk. und ist durch die Geschäftsstelle des Zentralinstitutes, Berlin W, 35, Potsdamer Str. 120, zu beziehen.

## BÜCHERSCHAU

**Praxis der Eheberatung.** Herausgegeben von Ministerialrat Prof. Dr. A. Thiele, Landgewerbearzt. Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege Nr. 19. Bezugspreis vierteljährlich 2 Mk. Dresden 1931. 145 Seiten.

Die Schrift ist außerordentlich zu begrüßen als eine Uebersicht über Probleme der Eheberatung wie Versuche zu deren Lösung, erörtert von Vertretern verschiedener Weltanschauung und von Fachleuten verschiedener Art, dem Arzt, dem Juristen, von Volkswirtschaftlern und Geistlichen, endlich als Anhang ein Flugblatt an Frauen von Frauen der evangelischen inneren Mission in Sachsen. Aus dem Vorwort des Herausgebers ist besonders hervorzuheben der Hinweis auf die 1929 in Dresden abgehaltenen Einführungskurse zur Ausbildung von in der Eheberatung tätigen Persönlichkeiten, ein erster praktischer

Versuch, der auch anderwärts Anregungen geben sollte. Es folgt dann ein Auszug aus der Denkschrift des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom Dezember 1927 über Ehe- und Sexualberatung, die allerlei interessantes statistisches Material enthält, darunter in einer Anlage einen Bericht über englische Verhandlungen im Oberhause über Geburtenregelung. Die Zahlen beweisen, daß auch in England die Kinderzahl bei den arbeitenden Klassen unendlich viel höher ist, als die anderer Berufe, bei Lehrern z. B. kommen doch auf 1000 Verheiratete unter 50 Jahren 93 Geburten, bei ungelernten Arbeitern 247, bei gelernten 153. Die Denkschrift hebt auch hervor, daß weit häufiger nach den Erfahrungen die Eheberatung aufgesucht wird aus seelischer und sozialer Not, als aus gesundheitlicher. Doch steht bei den folgenden Verhandlungen des

Landtags wie Verhandlungen des Fachausschusses für Mutterschutz, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge die Frage der Geburtenregelung und der medizinischen Beratung durchaus im Vordergrund. Es folgen meist die bekannten Argumente für und wider. Maßgebend zur Beurteilung für den objektiv Eingestellten dürfte der spätere sehr wertvolle Beitrag von Professor Robert Wilbrandt, Dresden, sein über „Eheberatung und Wirtschaft“. Wilbrandt untersucht die Frage vom Standpunkt des Nationalökonomien aus im Hinblick auf die gegenwärtige „Volksverdichtung unter Berücksichtigung der durch Klima, Bodenqualität, Bodenschätze und Naturkräfte gegebenen Umstände“, und er kommt auf Grund des objektiven Tatbestandes zu dem Resultat, daß es vom Standpunkt des Volkswirtes aus gesehen ein Glück ist, wenn die Vermehrung nicht zu rasch fortschreitet, ja einem Stillstand zuneigt.

Aus der praktischen Tätigkeit der Eheberatung heraus berichten dann Dr. med. Fetscher, Dresden, Dr. jur. Agnes Martens-Edelmann, Dresden, der Diplomwirt Dr. C. Fischer-Bickhardt, Dresden. In allen Ausführungen kommt zum Ausdruck, daß Eheberatung wesentlich Frage der Persönlichkeit ist. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hebt Dr. Fetscher hervor, was ich unterstreichen möchte, daß es ein Irrtum ist, wenn ohne weiteres der beamtete Arzt als geeigneter Eheberater angepriesen wird. Agnes Martens-Edelmann bringt eine größere Zahl praktischer Fälle, aus denen die unendliche Vielseitigkeit der zu beantwortenden Fragen erhellt, und auch ihr Urteil, daß Arzt und Jurist gleichzeitig in der Beratung anwesend sein sollen, ist durchaus zu unterstützen. Sie betont auch die Beziehung der Eheberatung zur

Pädagogik, die nach den Erfahrungen der Weimarer Eheberatung häufig eine enge ist, und von dieser Erfahrung ausgehend dürfte günstig sein, wenn die vorliegende Schrift ergänzt werden könnte durch Ausführungen von berufener pädagogischer Seite. Die Fühlungnahme mit erzieherischen Kräften hat wohl allgemein bisher bei der Organisation der Beratungsstellen mehr als günstig ist im Hintergrunde gestanden. Wertvoll ist auch ein Hinweis von Agnes Martens auf Knabenkurse über Heim und Familie in Amerika. Wenn Dr. Fischer-Bickhardt sich gegen zu einseitig fachliche Einstellung von Juristen oder Medizinern wendet, so ist das wohl berechtigt, die Folgerung, daß nun der Volkswirt besonders als Berater zu empfehlen sei, ist indessen doch gewagt. Auch Dr. Fischer hebt übrigens die Beratung in Erziehungsfragen hervor. Allgemein ergibt sich aus fast allen Ausführungen das Bild, daß eine enge Zusammenarbeit mit den Organen der Wohlfahrtspflege dringend anzuraten ist, daß eine Beziehung und eventuell verantwortliche Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege günstig ist, weiter, daß die Verhältnisse für die Beratung in Großstädten ganz verschieden sind von denen der Kleinstädte und vor allem der Landkreise, und daß Form und Organisation der Eheberatung danach verschieden zu sein hat. Als protestantischer Geistlicher betont Pastor Hermann Wagner, Hamburg, daß das Problem der Geburtenregelung vor allem „Das Problem der Proletarierfrau“ ist, als Katholik nimmt Rechtsanwalt Dr. Hille, Dresden, auf den bekannten Erlaß des Papstes Bezug, die Frauen der Inneren Mission wollen die Frauen in der Ehe erziehen zur Geduld, um Scheidungen zu vermindern. Wertvolle statistische An-

gaben über den Geburtenrückgang in Sachsen gibt Dr. med. Kurt Schädendorf, Dresden.

Hervorgehoben sei noch als Vorzug der Schrift, daß die Beiträge durchgehend so klar gefaßt sind, daß es auch dem mit dem Problem nicht Vertrauten möglich ist, den Erörterungen zu folgen. Allen Stellen, die eine Eheberatung unterhalten oder einrichten wollen, wird das Buch ein wertvoller Führer sein und manche Anregung geben für Ausgestaltung der Arbeit.

Henni Lehmann.

**Straßen ohne Ende.** Von Justus Ehrhardt. Agis-Verlag, Berlin-Wien. 256 Seiten. Preis geb. 3,75 Mk., broschürt 2,85 Mk.

Der Inhalt: Der schulentlassene Junge eines Berliner Metallarbeiters, Gewerkschafts- und Parteifunktionärs, unterschlägt als Laufjunge 83 Mk., weil er einmal etwas vom Leben haben möchte, und später einen Betrag von 470 Mk. Er flieht nach Hamburg, wird von einer Dirne ausgeraubt, aufgegriffen, kommt dann in Fürsorgeerziehung. Aus der Anstalt flieht er, tippelt über die Landstraße, bis ihn die Sehnsucht nach Berlin erfaßt und er zurückkehrt. Mit falschen Papieren arbeitet er frühmorgens in der Markthalle. Er ist ein fleißiger Junge und verdient Geld. Seine Leidensgeschichte hat ihn tüchtig und ordentlich gemacht. Er möchte wieder seinen richtigen Namen haben, zu den Eltern gehen und geht darum auf das Jugendamt zu Herrn Leukel, der ihn immer verstanden hat. Aber Herr Leukel war und ist dem Stadtrat gegenüber nicht in der Lage, den Jungen aus der Fürsorgeerziehung freizubekommen. Er soll wieder in die Anstalt. Noch ehe eine endgültige

Entscheidung getroffen ist, wird der Junge, weil er bei einer Messerstecherei anwesend war, verhaftet und erfährt dann, daß er wieder in die Anstalt zurückkehren soll. Er geht noch einmal nach Hause, flieht dann wieder und kommt schließlich zu einer jugendlichen Diebesbande.

**Künstlerischer Wert:** Das Buch ist gut geschrieben und hat mitunter Stellen, in denen Tragik zu spüren ist. Wir lernen einen jungen Menschen kennen. Aber die Handlung ist brüchig, denn es sind an den entscheidenden Stellen grobe Zufälle, die das Schicksal Hans Schulzes bestimmen.

**Kritik an der Fürsorgeerziehung:** Justus Ehrhardt kennt als leitender Fürsorger von Berlin die gefährdete Berliner Jugend. Das spürt man Seite auf Seite seines Buches. Er kennt auch den Schrecken, den die Jungen vor allen Anstalten haben und ihre Sehnsucht nach Berlin. Aber der Kampf gegen die Fürsorgeerziehung bleibt deshalb matt, weil die Anstalt im Guten und Bösen zu matt dargestellt ist. Auch der Verlust der Freiheit ist nicht ganz in seiner wirklichen Bedeutung geschildert. Und schließlich hängt das Schicksal von Hans Schulze ja gar nicht an der Fürsorgeerziehung und an ihrer schlechten Durchführung, sondern daran, daß Herr Leukel nicht überzeugende Kraft genug hat, um den Stadtrat dazu zu bringen, Hans Schulze zu entlassen. Was bleibt, ist immerhin noch einiges, nämlich die Erkenntnis, daß dieser Junge die Anstalt, nachdem er sich auf sich verlassen kann, nicht mehr erträgt, daß also sorgfältige Behandlung jedes einzelnen erforderlich ist, zu der, wie Herr Leukel, auch heute viele Fürsorger nicht kommen vor Ueberarbeit.

H. W.